

# Lesefassung

## **Satzung über Werbeanlagen und Beschilderung in der Gemeinde – Ostseebad Zingst**

Die Satzung ist in der nachfolgenden Fassung seit dem 01.01.2002 in Kraft.

---

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsätze
- § 3 Genehmigungen und Fristen
- § 4 Ortsübliche Werbung
- § 5 Gebührenerhebung
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Satzung regelt die Genehmigung, die Aufstellung, Anbringung und die sonstigen Verfahrensgrundsätze bei Werbeanlagen, Hinweisschildern und der Plakatierung. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

Werbetafeln, Tafelschilder, Beschriftung, Bemalungen, Bilder, Lichtwerbungen, Schaukästen, elektronische Informationsanlagen, Hinweisschilder, Plakatierungen, Bogenanschläge.

Zettelanschläge, bestimmte Säulen, Litfasssäulen, Tafeln oder Flächen, Fahnen sowie deren Maste, auch textile Transparente, sind wie Werbeanlagen zu behandeln.

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, unterliegen den Bestimmungen der Landesbauordnung M-V. Es gelten die gleichen Anforderungen, die auch an andere bauliche Anlagen gestellt werden.

- (2) Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen, noch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs gefährden, noch in irgendeiner Weise beeinträchtigen.
- (3) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, genehmigungspflichtige Werbeanlagen gemäß **§ 53 (3)** Landesbauordnung M-V (LbauO M-V) jeder Art.
- (4) In den allgemeinen Wohngebieten und in den reinen Wohn- und Ferienwohngebieten sind Werbeanlagen nur am Ort der Leistung zulässig oder an genehmigten Sammelwerbe/Informationsstellen.
- (5) Für Einrichtungen mit besonderer Lage und öffentlichem Interesse ist eine Einzelfallregelung nach § 3 (2) möglich. Über die Ausführung entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Zingst.
- (6) Im öffentlichen Bereich ist die Werbung an Bäumen, Masten, Einfriedungen, Zäunen, Gebäuden, Automaten, Schalt- und Verteilereinrichtungen, Verkehrs-, Lenk- und Leiteinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Park-, Umwelt- und Recyclingeinrichtungen, auf Straßen und Gehwegen untersagt. Ausnahmen sind im **§ 3** geregelt.
- (7) Durch die Aufstellung von Hinweisschildern und Informationsanlagen darf der Gemeingebrauch der Kreis- und Kommunalstraßen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen erhalten bleibt.

### **§ 3 Genehmigungen und Fristen**

- (1) Die Aufstellung der Werbeanlagen (**§ 1** der Satzung) ist genehmigungspflichtig.
- (2) Anträge für Werbeanlagen **unter 0,5 m<sup>2</sup>** sind beim Bürgermeister der Gemeinde Zingst einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. die Standortbeschreibung
  2. inhaltliche Darstellung der Werbeanlage
  3. die Dauer der Aufstellung

Werbeanlagen **ab 0,5 m<sup>2</sup>** bedürfen einer Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung M-V, diese erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

- (3) Generell besteht innerorts die Möglichkeit, am Ort der Leistung eine Werbeanlage zu errichten. Rechtserheblich sind der Gebietscharakter gemäß Flächennutzungsplan und weitere gesetzliche Vorschriften.
- (4) Das Besucherlenk- und Leitsystem (COMPASS) und die Informationsaufsteller (Vitrinen) stellen in ihren möglichen Kombinationsvarianten die zentralen Werbeanlagen der Gemeinde Zingst dar. Diese Werbeanlagen stehen der öffentlichen und der gewerblichen Werbung offen. Art und Umfang dieser Werbeträger werden in Zuständigkeit des Fremdenverkehrsbetriebes der Gemeinde Zingst geregelt.
- (5) Die Plakatwerbung, Bogeninformationen jeder Art **von DIN A0 bis A5** und Zettelanschläge an den dafür im öffentlichen Bereich aufgestellten Anlagen (Litfasssäulen) unterstehen der Zuständigkeit des Fremdenverkehrsbetriebes der Gemeinde Zingst.

- (6) Die Werbung am Gewerbepark Zingst Ost ist nur den jeweilig ansässigen Gewerben vorbehalten. Genehmigungen hierfür erteilt der Bürgermeister der Gemeinde Zingst.
- (7) Die allgemeine Plakatwerbung an Straßeneinbauten und auf Ständern ist genehmigungspflichtig. Anträge sind **14 Tage** vor der Anbringung beim Bürgermeister der Gemeinde Zingst schriftlich einzureichen. Die Anbringung kann frühestens **8 Tage** vor dem Ereignis erfolgen und der Rückbau hat spätestens **2 Tage** nach dem Ereignis zu erfolgen.

### § 4 Ortsübliche Werbung

- (1) Im  **Ostseebad Zingst** sind folgende öffentliche und gewerbliche Werbeträger vorrangig.

Besucherlenk- und -leitsystem COMPASS  
Informationsaufsteller (Vitrinen)  
Parkleitsystem  
Litfasssäulen  
Werbeanlage am Gewerbepark

- (2) Diese Werbeträger sind vorzusehen:

- in den von Fußgängern frequentierten Bereichen
- an den Ortseinfahrten genehmigten Informationsstandorten
- an den Standorten in Bereichen der Fußgänger- und Radwege
- und an Park- und Einstellflächen

### § 5 Gebührenerhebung

- (1) Jegliche Werbung außer der am Ort der Leistung ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Erhebung der Gebühren für die Werbeanlagen nach **§ 3 (4) und (5)** obliegt dem Fremdenverkehrsbetrieb der Gemeinde Zingst.
- (3) Die Erhebung der Gebühren für die Werbeanlagen nach **§ 3 (2), (6) und (7)** regelt sich nach der Gebührenordnung zur **Satzung über Werbeanlagen und Beschilderung in der Gemeinde Zingst**

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1)** Wer gegen den **§ 2** und **§ 3** verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2)** Ordnungswidrigkeiten können nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz durch die örtliche Ordnungsbehörde mit einem Bußgeld von **25,00 €** bis **2.500,00 €** geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**